

Anlage 2: Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen CORONA MEZZANINE BRANDENBURG

Name/Unternehmensbezeichnung

1. Definition und Erläuterungen

Die Kleinbeihilfen sind Beihilfen nach der „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, die auf der Grundlage des „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“¹ (ABl. der EU C/91 I vom 20.3.2020) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wurden (Entscheidung der Kommission vom 24.03.2020)².

Nach der „Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2021 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 1.800.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 270.000 EUR. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 225.000EUR.

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsstelle) ist verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe nach § 4 Absatz 1 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der seit 19.03.2020 beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

2. Erklärung

Datum Zuwendungs- bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber	Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Art der Kleinbeihilfe*			Beihilfewert in EUR
			Allge- meine	Agrar	Fisch	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Summe						

*Bitte kreuzen Sie an, um welche Kleinbeihilfe es sich handelt.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der Investitionsbank des Landes Brandenburg mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage der hier angefragten Finanzierungsmittel bekannt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind.

Ort, Datum

Unterschrift(en)/Stempel

¹ ABl. der EU C/91 I vom 20.3.2020; geändert durch folgende Mitteilungen: vom 03.04.2020 (ABl. der EU C/112/1), 08.05.2020 (ABl. der EU C 164/3), 29.06.2020 (ABl. der EU C 218/3).

² Für die aktuelle Fassung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020: BAnz AT 01.03.2021 B1